Luzerner Tagblatt.

— Abonnementspreise: —

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Für Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
„ „ Abholen	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsvorstadt Nr. 11
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Zweiundvierzigster Jahrgang.

№ 91.

— Insertionspreise: —
Für Stadt und Kanton Luzern und die an Kopf des Inseratenteiles genannten Kantone:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Cts.
Wiederholungen . . . . . 8 „
Für die übrige Schweiz und das Ausland:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.
Inserat-Annahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10½ Uhr) in den Expeditions-Bureau St. Jakobsvorstadt und Filiale Kornmarkt.

Mittwoch, Gratis-Beilagen { Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" / Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. } Gratis-Beilagen 19. April 1893.

Die heutige Nro. des „Tagblatt" umfaßt 10 Seiten.

Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Parlament und Präsident der Vereinigten Staaten Nordamerikas. — Eidgenossenschaft. — Ausland. — Lokalchronik. — Vermischte Nachrichten.

Inhalt der Beilage: Eidgenossenschaft. — Vermischte Nachrichten.

Luzerner Geschichtskalender.

19. April.

1490. Ueber die Benützung des Cientals (jetzt Eigental), welches seit dem Ankaufe (1453) Allmend war, erläßt der Rat ein ausführliches Reglement. Im Jahre 1491 wurde das Tal wieder verkauft.

1589. Ein Zwist zwischen den Mitgliedern des Vierwaldstätter Priesterkapitels in Uri, Schwyz und Unterwalden einerseits und denjenigen von Luzern andrerseits wird in einer Versammlung im Zunfthaus zu Schneidern in Luzern dahin erledigt, daß künftig Dekane und Kämmerer nur in Luzern (die letzte Wahl hatte, entgegen den Statuten, in Sarnen stattgefunden) gewählt werden dürfen, daß die Wahl je am Dienstag nach Quasimodo geschehen müsse, und daß nur solche Priester, welche Seelsorger seien, das Stimmrecht haben sollen.

1712. Von diesem Tage bis zum 31. März 1718 beliefen sich die luzernischen Staatsausgaben für den unglücklichen Toggenburger Krieg an Besoldungen, Verpflegung, Unterstützung der Verwundeten 2c. auf 232,718 Gulden. Daran gingen u. a. ein: Bußen von ungehorsamen Untertanen 3899, Konfiskationen 2588½ Gulden.

Vom Bundesgericht.

Eine der besten Errungenschaften der Bundesverfassung vom Jahre 1874 war die Ausdehnung der Befugnisse des Bundesgerichtes und die Erhebung dieser Behörde aus einer schiefen, zweifelhaften Stellung zu einer selbständigen und klar umschriebenen. Dabei war namentlich wertvoll, daß die Bundesrichter im Gegensatz zu früher von der Parteipolitik losgelöst wurden, indem die Bekleidung eines andern Amtes ausgeschlossen und bei der Wahl nicht mehr ausschlaggebend ist, daß einer in seinem Kanton oder im Bunde ein „großes Tier" sei. Selbstverständlich war die damals geschaffene Organisation des Bundesgerichts noch lange nicht ein Ausbund von Vollkommenheit; derartige Fortschritte werden nur ruckweise gemacht; auch Erwägungen politischer Natur spielten mit, wo ein neues, bedeutungsvolles Stück Bundesgewalt geschaffen wurde. Sachliche Erfahrungen und die Erweiterung des Gesetzgebungsrechtes des Bundes machten schon lange eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Bundesrechtspflege wünschbar.

Schon 1882 faßten das eidgen. Justizdepartement und das Bundesgericht selbst eine Revision ernstlich ins Auge. Bundesrichter Hafner arbeitete seinerzeit im Auftrage des genannten Departements einen Gesetzesentwurf aus, zu welchem 1888 das Bundesgericht seine Bemerkungen und Vorschläge machte. Eine Expertenkommission (welcher auch Hr. Bundesrichter Kopp aus Luzern angehörte) beendigte im Frühjahr 1890 ihre Beratung des Entwurfes, der auch vom schweizer. Juristenverein an mehrern Jahresversammlungen zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht wurde. Nach gründlicher Beratung haben dann die eidgen. Räte (den 22. März 1893) ein neues Bundesgesetz erlassen. Die Referendumsfrist läuft mit dem 22. Juni ab.

Die wichtigsten Neuerungen sind: Erhöhung der Mitgliederzahl von 9 auf 14, Teilung des Gerichts in zwei Kammern und Erweiterung der Kompetenzen für zivil- und staatsrechtliche Rekurse.

Auch ohne die Geschäftsvermehrung infolge größerer Kompetenz wäre die Geschäftslast beim jetzigen Mitgliederbestande auf die Länge nicht mehr zu bewältigen gewesen. Die Zahl der anhängig gemachten Zivilfälle ist nur seit 1887 von 151 auf 350 und die Zahl der sämtlichen Geschäfte um 60 bis 70 % gestiegen. Namentlich haben seit der Einführung des Obligationenrechtes die zivilrechtlichen Rekurse enorm zugenommen, und gerade diese Fälle sind es, die das genaueste Aktenstudium erfordern. Der Entwurf schlägt nun zwei Abteilungen von je sieben Mitgliedern vor, deren eine vom Präsidenten, die andere vom Vizepräsidenten geleitet wird. Die Verteilung der Geschäfte zwischen den Abteilungen erfolgt durch ein vom Bundesgericht zu erlassendes Reglement und hat nach Materien und so zu geschehen, daß beide Abteilungen möglichst gleichmäßig bedacht werden. Es werden zwei neue Sekretärstellen geschaffen und die Besoldungen der Richter und der beiden Gerichtsschreiber um 1000 Fr. erhöht (also von 12,000 auf 13,000 und von 7000 auf 8000 Fr.).

Eine neue Bestimmung, welche, „wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht überflüssig ist" und auch von luzernischen Gerichten beachtet werden dürfte, setzt fest, daß die Richter verpflichtet sind, an allen Beratungen und Abstimmungen bis zum Schlusse der Sitzung teilzunehmen.

Bezüglich der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, welche Frage s. Zt. auch in unserm Blatte einläßlich besprochen wurde, ist das Bisherige beibehalten worden: „Die Verhandlungen vor dem Bundesgericht, seinen Abteilungen und den Strafgerichtsbehörden des Bundes, sowie die gerichtlichen Beratungen und Abstimmungen sind öffentlich, mit Ausnahme der Beratungen und Abstimmungen der Anklagekammer, des Geschwornen- und des Bundesstrafgerichts." Wo Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist, kann die Oeffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Neu ist auch die Bestimmung, wonach für den (jedenfalls seltenen) Fall, daß infolge Ablehnung von Richtern und Suppleanten wegen Freundschaft, Feindschaft oder Interesse kein vollzähliges Gericht mehr besammelt werden kann, der Präsident das Gericht aus den Obergerichtspräsidenten der (im konkreten Fall nicht beteiligten) Kantone ergänzt.

Ueber die Erweiterung der Kompetenzen des Bundesgerichts teilen wir folgendes mit:

Der erste wichtige Punkt beschlägt die prinzipielle Stellung des Bundesgerichts als dritte Zivilinstanz. Nach bisherigem Gesetz bildet das Bundesgericht die Ober-Appellationsinstanz für alle Zivilfälle, die nach eidgenössischen Gesetzen (also namentlich Obligationenrecht, Haftpflicht, Patentrecht u. a.) von kantonalen Gerichten zu beurteilen sind, sofern der Streitwert 3000 Fr. beträgt und die kantonalen Instanzen durchlaufen sind (oder beide Parteien mit der Umgehung der zweiten kantonalen Instanz sich einverstanden erklären). Vor allem wurde nun im neuen Gesetze der erforderliche Streitwert von 3000 auf 2000 Fr. herabgesetzt. Auf diese Weise ist es erst möglich, gewisse Materien (z. B. das Mietrecht) der Bundesjustiz zu unterstellen. Sodann wurde, um dem Mangel abzuhelfen, daß kantonale Gerichte im Urteil oft den Prozeßstoff ungenügend darstellen, vorgeschrieben, daß das Resultat der Beweisaufnahmen und das, was die Parteien vorgebracht haben, genau festgestellt und den Parteien das Recht eingeräumt werde, eine schriftliche Rekapitulation ihrer Anträge zu den Akten des Bundesgerichts zu geben. Dabei bleibt aber die Appellation auf die Nachprüfung der sog. Rechtsfrage beschränkt; auf die Beurteilung der Tatfrage steht dem Bundesgericht kein Einfluß zu; es hat die Feststellungen des kantonalen Gerichts, soweit sie tatsächliche Verhältnisse betreffen, als richtig anzunehmen, es wäre denn, daß eine Feststellung mit dem Inhalte der Akten im Widerspruch stände oder auf einer bundesgesetzliche Bestimmungen verletzenden Würdigung des Beweisergebnisses beruhte.

Eine praktisch außerordentlich wichtige Neuerung besteht in der Einführung des schriftlichen Verfahrens für alle Zivilfälle von 4000 Fr. an; für Prozesse mit geringerm Streitwert bleibt die mündliche Gerichtsverhandlung mit Plaidoyers bestehen. Die rein äußerliche Unterscheidung nach dem Wert der Streitsache ermangelt allerdings eines Prinzips, denn die juristische Wichtigkeit und Schwierigkeit eines Prozesses hängt mit der Höhe seines Streitwertes keineswegs zusammen. Allein die Vorschrift erspart den Parteien namhafte Kosten und dem Gerichte Zeit, da in weniger komplizierten Fällen aus der mündlichen Verhandlung in der Regel nichts zu schöpfen ist, was nicht schon in den Akten enthalten wäre. In Fällen, wo die Aktenlage es als wünschbar erscheinen läßt, kann von Amtes wegen eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.

Wichtig ist die Ausdehnung der staatsrechtlichen Kompetenzen, da nunmehr die sogen. konfessionellen Rekurse der Bundesversammlung entzogen und dem Bundesgerichte überwiesen sind. Nach dem alten Gesetze teilen sich Bundesrat und Bundesgericht in die Entscheidungen staatsrechtlicher Rekurse wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger. Die Verteilung dieser Rekurse ist nun zu gunsten des Bundesgerichtes verändert worden. Dabei war der leitende Gedanke, dem Bundesgericht den Schutz derjenigen Rechte zuzuweisen, deren Inhalt gesetzlich genau und faßbar umschrieben ist, während die reinen Programmsätze, denen eine scharfe Umgrenzung fehlt (Handels- und Gewerbefreiheit), oder Bestimmungen, die auf den ersten Blick sich nicht zur richterlichen Behandlung eignen (Fragen des Schulwesens) dem Bundesrat und der Bundesversammlung bleiben sollen.

Ein ganz neues Institut ist das Bundesstrafgericht. Für politische Verbrechen und Vergehen und für Beurteilung von fehlbaren Bundesbeamten schreibt die Bundesverfassung als einzige Instanz die Bundesassisen vor. Die übrigen der Bundesgerichtsbarkeit unterstellten Strafsälle konnte der Bundesrat den kantonalen Gerichten oder den Bundesassisen zuweisen; gewöhnlich geschah ersteres, da die Assisen zu umständlich waren. Das Bundesstrafgericht hat erst- und letztinstanzlich die Straffälle zu beurteilen, die nicht in die Kompetenzen der Assisen fallen; doch kann der Bundesrat die Beurteilung solcher Fälle den kantonalen Gerichten überweisen, die dann das Bundesstrafrecht anzuwenden haben. Das Bundesstrafgericht beurteilt auch Uebertretungen der Fiskalgesetze des Bundes, die vom Bundesrat seiner Rechtsprechung unterstellt werden.

Mit der Strafrechtspflege zusammenhängend sind Amnestie und Begnadigung, die bis jetzt der Bundesversammlung zustanden. Das neue Gesetz behält den eidgen. Räten nur die Begnadigung gegenüber Assisenurteilen zu; sonst hat der Bundesrat das Begnadigungsrecht.

Das neue Gesetz über Organisation der Bundesrechtspflege ist ein gutes Gesetz, gegen das schwerlich ein Referendumsbegehren gestellt werden wird.

Eidgenossenschaft.

— **Schweiz. Schützenverein.** Die Jahresrechnung von 1892 weist einen Vermögensbestand von 80,564 Fr. auf. Im Inventar figuriert u. a. „ein großer silberner Becher, Geschenk des Königs von Holland, 10,000 Fr." — Auf der „Schützenzeitung" ergab sich bei einer Gesamteinnahme von 7765 Fr. ein Vorschlag von 764 Fr. Das Büdget für 1893 sieht an Einnahmen 11,300 Fr. und an Ausgaben 6500 Fr., somit eine Vermögensvermehrung von 4800 Fr. vor. Gegenwärtig besteht der Verein aus 747 Sektionen mit 31,451 Mitgliedern. Im Jahre 1892 sind nicht weniger als 514 Sektionen mit 23,475 Mitgliedern neu hinzugetreten.

Relativ am stärksten rücken auf Solothurn (88 Sekt., 3029 Mitgl.), St. Gallen (92 Sekt., 3774 Mitgl.), Thurgau (78 Sekt., 2368 Mitgl.), Neuenburg 30 Sekt., (1685 Mitglieder.)

Luzern. Luzern. Velosport. (Eingef.) Die ungemein große Ausdehnung, welche dieser Sport in den letzten Jahren gewonnen hat, lassen an dessen vielseitiger Nützlichkeit keinen großen Zweifel mehr aufkommen. Früher vielfach verspottet und verfolgt, hat der Velofahrer durch eine stramme Organisation, in der Schweiz wie überall anderswo, sich Ansehen zu verschaffen gewußt, bilden ja sogar die „Radfahrer-Korps" Bestandteile der schweizerischen und ausländischen Armeen. Das demnächst in Luzern stattfindende Jahresfest des schweiz. Velobundes wird der hiesigen Bevölkerung Gelegenheit bieten, die Vielseitigkeit der Radfahrerei näher kennen zu lernen.

Wie bei jedem Sport gilt auch beim Velofahren der Spruch: „Früh übt sich, wer ein Meister werden will!" Dagegen aber müssen Vorkommnisse, wie wir sie in jüngster Zeit auf hiesigem Platz hatten, die Frage nahe legen: Soll es 10- und 12-jährigen Knaben, welche die vielfachen Gefahren für sich selbst wie für andere Leute noch nicht genügend ermessen können, gestattet sein, mit dem Zweirad in den Straßen und Gassen der Stadt verkehren zu dürfen?

Bekanntlich wurde vor etlichen Wochen eine Dame hiesiger Stadt von einem 10-jährigen Velokünstler überfahren und derselben durch diesen Unfall Verletzungen beigebracht, welche zu ernsten Befürchtungen Anlaß gaben; glücklicherweise scheinen diese letztern mehr oder weniger geschwunden zu sein. Ein ebenfalls 10-jähriger Knabe wurde letzte Woche auf der neuen Brücke von seinem Zweirad so unglücklich zu Boden und vor die Räder eines Lastwagens geworfen, daß dessen rascher Tod fast unvermeidlich schien; sofort herbeieilende Leute konnten den Pferden in die Zügel fallen und den Wagen zum Stehen bringen, wodurch das entsetzliche Unglück verhütet wurde.

Solche Fälle, wie die hier zitierten, müssen das Aufsehen der Polizeibehörden wachrufen und zu geeigneten Verfügungen Anlaß geben; denn es kann nicht angehen, daß zehnjährige Kinder — tatsächlich sind dies ja noch Kinder — ihr eigenes und das Leben anderer Leute mutwillig preisgeben. Wir begreifen, daß der junge Velokünstler möglichst bald vom sichern Dreirad auf das „mutigere Pferd Zweirad" übergehen will; hiefür aber soll außerhalb der Stadt ein geeignetes Terrain gesucht werden, wo diese Jüngelchen sich auf ihren „Pferden" tummeln können. Eine Verständigung zwischen der städtischen Polizeibehörde und den hiesigen Velo-Klubs behufs Erwerbung eines solchen Terrains wäre vielleicht anzustreben; verschiedene andere Schweizerstädte besitzen bereits solche besondere Velo-Fahrbahnen. Sodann dürfte eine Altersgrenze festgestellt werden, von welcher an junge Leute, denen ein bezüglicher Ausweis zu verabfolgen wäre, mit dem Zweirad auf offener Bahn, wenigstens im Stadtrayon, fahren dürften.

Wir begnügen uns für heute mit der Feststellung obiger zwei Tatsachen und den wenigen damit im Zusammenhang stehenden Anregungen. Sache der Behörden und der zunächst interessierten Vereine wird es sein, diese Angelegenheit näher zu verfolgen. Ob die vielfach anderwärts schon angeregte, teilweise auch zur Tatsache gewordene Frage der Velosteuer bei uns ebenfalls in Erwägung gezogen werden soll, sei hier nur vorübergehend angetönt.

— Seltsame republikanische Bestrebungen. Dem „Eidgenossen" wird geschrieben: Das Bezirksgericht Luzern ist gegenwärtig als Adelskammer tätig. Nicht weniger als drei Familien der Stadt Luzern haben Gesuche eingereicht, wonach das Gericht befehlen soll, es sei ihr Name künftig vom Standesbeamten in adeliger Weise zu behandeln.